

Die korrekte Berechnung der digitalen Volumentomografie

Dr. Dr. Alexander Raff

Mit der digitalen (dentalen) Volumentomografie steht dem Zahnarzt ein modernes dreidimensionales radiologisches Bildgebungsverfahren zur Verfügung, mit dessen Hilfe er das zu untersuchende Gebiet – i.d.R. den Gesichtsschädel mit Ober- und Unterkiefer bzw. kleinere Bereiche dessen – mittels computergesteuerter Datengenerierung und -aufbereitung aus allen Richtungen des Raumes darstellen und durchmustern kann.

Berechnung einer DVT-Aufnahme

Der Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis und DVT-Gerät berechnet für die Anfertigung und Befundung einer DVT-Aufnahme die GOÄ-Nr. 5370. Die anschließende computergesteuerte Analyse der einzelnen Schnittebenen (Section-Viewing) mit vom Hersteller zur Befundung und Diagnostik mitgelieferten Programmen ist unter der GOÄ-Nr. 5377 verzeichnet.

Da es sich um eine „Zuschlagsziffer“ handelt, kann die GOÄ-Nr. 5377 nur gemeinsam mit der Erbringung der GOÄ-Nr. 5370 vom Erbringer der Hauptleistung abgerechnet werden. Dies ist somit allein dem Untersucher möglich und kann separat nicht an Dritte delegiert oder abgetreten werden (Allgemeine Bestimmungen des Kapitel O, Ziffer 4 der GOÄ).

Berechnung der virtuellen Implantation

Die dreidimensionale implantologische Planung im Sinne einer „virtuellen Implantation“ stellt eine (initiale) Therapiemaßnahme zur definitiven Implantatpositionierung hinsichtlich Lokalisierung, Dimensionierung und Winkelbestimmung dar, die als selbstständige Leistung bei Weitem über Befundungs- bzw. Diagnostikleistungen nach der GOÄ-Nr. 5370 hinausgeht. Eine „virtuelle Implantation“ kann ausschließlich durch die Übernahme von DVT-Daten auf spezielle Planungsprogramme erfolgen. Diese Maßnahme ist weder in den Gebührenordnungen verzeichnet noch von einer der anderen oben beschriebenen Leistungen umfasst. Sie ist nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Der entscheidende Aspekt hierbei ist, dass die virtuelle Implantation bereits der Therapie zuzuordnen und nicht mehr als Befundung/Auswertung der DVT zu betrachten ist.

Abgrenzung zur GOZ-Nr. 9000

Die dreidimensionale Analyse mittels einer DVT ist computergesteuert durch den vorliegenden Datensatz der DVT (oder CT) und ermöglicht die computergesteuerte dreidimensionale Rekonstruktion des schichtgeröntgten Knochens. Dies ist nicht etwa bereits in der GOZ-Nr. 9000 beinhaltet, auch wenn deren Leistungslegende von „metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen“ spricht. Der Text der Leistungslegende der GOZ-Nr. 9000 wurde aus der GOZ 1988 praktisch unverändert übernommen und bezieht sich auf das Auflegen einer Kunststoff-Klarsichtfolie als Röntgenmessschablone auf eine analoge Panoramaschichtaufnahme (GOÄ-Nr. 5004). Da dennoch zumindest teilweise das Risiko einer die Berechenbarkeit der GOÄ-Nr. 5377

neben der GOZ-Nr. 9000 ausschließenden Leistungsüberschneidung besteht, sollten die Analysen nicht in der gleichen Sitzung vorgenommen werden.

Fachkundenachweis

Der Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis, jedoch ohne DVT-Gerät, kann für eine andernorts angefertigte DVT-Aufnahme keine Gebühr berechnen, da die Befundung zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist. Die Anfertigung der DVT, die Befundung und die Diagnose müssen zwingend durch den liquidierenden Zahnarzt/Arzt erfolgen. Anderenfalls wird das Prinzip der Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verletzt. Gemäß § 4 Abs. 2 GOZ kann der Zahnarzt Gebühren nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Zudem ist eine Trennung zwischen technischer Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihrer Befundung gebührenrechtlich und nach der Röntgenverordnung nicht gestattet.

Ebenso wenig ist die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion nach dem Zuschlag GOÄ-Nr. 5377 berechnungsfähig, da sie als Zuschlagsposition nur in Verbindung mit der GOÄ-Nr. 5370 angesetzt werden kann. Aus demselben Grund scheidet auch die Heranziehung der GOÄ-Nr. 5377 als Analogleistung nach § 6 Abs. 1 der GOZ aus.

Eine Aufteilung des Honorars zwischen dem überweisenden und auswertenden Zahnarzt und dem die DVT anfertigenden und die GOÄ-Nrn. 5370, 5377 berechnenden Kollegen verstößt gegen die Berufsordnung, § 2 Abs. 8 Musterberufsordnung der BZÄK und § 31 MBO-Ä. Danach ist Zuweisung gegen Entgelt untersagt. Die Regelung wurde in allen Berufsordnungen der Landes Zahnärztekammern übernommen und entfaltet mithin Rechtswirkung für alle niedergelassenen Zahnärzte.

Der Text basiert auf der Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing in „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“.

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt

Herausgeber „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de



Infos zum Autor



MULTIDENT
HÖCHST PERSÖNLICH.

Höchst qualitativ



Innovation, Perfektion,
Qualität.

**S380 TRc – Die altersgerechte
Behandlungseinheit!**

NEU!

Sichern Sie sich jetzt
unsere attraktiven
Jahresendkonditionen:

- ✓ **ALT gegen NEU!**
Bis zu 5.000,00 € für
Ihr Altgerät!
- ✓ **TOP Leasingraten**
- ✓ **Garantie bis zu 5 Jahre**

**Optimaler
Komfort**

**Barrierefreier
Zugang**

**Motorische
Drehung
des Sitzes
um 90°**

Wir beraten Sie gerne!

Ihre Stern-Weber Fachhändler vor Ort:

Berlin
Sachsendamm 3
10829 Berlin
T. 030 2844570
F. 030 2829182

Göttingen
Königsstieg 94
37081 Göttingen
T. 0551 6933630
F. 0551 68496

Oldenburg
Edewechter Landstraße 148
26131 Oldenburg
T. 0441 93080
F. 0441 9308199

Paderborn
Borchener Straße 163
33106 Paderborn
T. 05251 16320
F. 05251 65043

Steinbach-Hallenberg
Vertriebsbüro
T. 0160 97863104
F. 036847 50074



Simon Wloka, MULTIDENT Oldenburg

Ich achte gerne
auf die Preise.

Aber ich bestehe auch
auf Qualität.

